

# **Entgelt- und Honorarordnung für die Museumseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland**

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 und § 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. S 202,207), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl I Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland am 12.07.2017 folgende Entgelt- und Honorarordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Seelower Höhen Gedenkstätte & Museum, Küstriner Str. 28, 15306 Seelow und das Brecht-Weigel-Haus in Buckow, Bertolt-Brecht-Straße 30, 15377 Buckow sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen des Landkreises Märkisch-Oderland. Sie werden als nachgeordnete Einrichtungen des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland geführt. Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts und nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet.

(2) Der Landkreis Märkisch-Oderland stellt die in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen gegen ein Entgelt zur kulturellen Nutzung, also zum Besuch von Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Führungen, Lesungen, Gesprächen und anderen Veranstaltungen zur Verfügung.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Die Seelower Höhen Gedenkstätte & Museum und das Brecht-Weigel-Haus haben unter anderem nachfolgende Funktionen zu realisieren:

- Vermittlung und Präsentation der Ausstellungsinhalte,
- Entwicklung und Durchführung von Ausstellungen und Sonderausstellungen,
- thematische Spezialisierung im Kontext mit anderen Museumsangeboten,
- Bewahrfunktion,
- Bildungsfunktion unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsarbeit, der Publikations-tätigkeit und der Museumspädagogik ,
- Dokumentationsfunktion und Katalogisierung.

Die Durchführung von Veranstaltungen erfolgt durch festangestellte ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie durch freiberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Dozenten.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten legt der Landrat unter Beachtung der Grundsätze von Bürgerfreundlichkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität fest. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Entscheidungskompetenz zu zusätzlichen Öffnungszeiten liegt beim Landrat im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt).

### **§ 4 Entgelte**

Nach Maßgabe dieser Entgelt- und Honorarordnung sind für die Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen Entgelte zu entrichten.

Für die nachfolgend aufgeführten Personengruppen gewährt der Landkreis eine unter § 5 konkretisierte Ermäßigung:

- Kinder/Jugendliche 6 bis 18 Jahren,
- ALG I und ALG-II-Empfänger,
- Studenten, Auszubildende, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (u. a. Freiwilliges ökologisches/soziales Jahr), Schwerbehinderte ab 50 % und freier Eintritt für Begleitperson mit Merkzeichen B im Ausweis,
- Erwachsene Besuchergruppen ab 25 Personen Ermäßigung des Eintritts um 25%.

Freier Eintritt:

- Kinder bis 6 Jahre,
- Schulklassen aus dem Kreisgebiet einschließlich Lehrer und Aufsichtspersonen, wenn der Besuch zu Unterrichtszwecken erfolgt.
- Begleitpersonen Schwerbehinderter, von Reiseleitern, Busfahrern und Begleitung von Schülergruppen,
- Mitarbeiter der Presse (mit Presseausweis),
- Mitglieder des International Council of Museums, des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes des Landes Brandenburg.

Ein entsprechender Nachweis ist bei der Zahlung des jeweiligen Entgelts vorzulegen.

### **§ 5 Höhe der Entgelte**

(1) Sind Veranstaltungen mit höheren Kosten verbunden, wird der Landrat im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt) in Absprache mit der Museumsleitung ermächtigt, in diesem Fall entsprechend höhere Entgelte festzusetzen. Maßgebendes Kriterium ist die Kostendeckung der Aufwendungen. Der Landrat kann mit Marketinggemeinschaften/Reiseunternehmen o.ä. Verträge für die Museen abschließen und ermäßigte Entgelte anbieten, wenn damit im Gegenzug eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige, die Kulturarbeit verbessernde Effekte, erzielt werden können.

(2) Folgende Entgelte für Ausstellungen, Sonderausstellungen, Führungen, Lesungen, Vorträge, Gespräche und sonstige Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen Seelower Höhen Gedenkstätte & Museum und das Brecht-Weigel-Haus werden festgesetzt:

<b>Leistung</b>	<b>Brecht-Weigel-Haus</b>	<b>Seelower Höhen Gedenkstätte &amp; Museum</b>
Eintritt Museumsbesuch - Erwachsene - Ermäßigte nach § 4 - Familien (2 Erwachsene, Kinder)	4,00 Euro 3,00 Euro 8,00 Euro	4,00 Euro 3,00 Euro 8,00 Euro
Überblicksführung (Dauer 90 Minuten) Gruppe max. 25 Personen, zzgl. Eintritt		60,00 Euro
Anfallendes Material im Rahmen der museums- pädagog. Projektbetreuung	bis zu 5,00 Euro	bis zu 5,00 Euro
Gedenkstättenpädagogische und historische Bildungs- arbeit für Schülerinnen und Schüler		Teilnehmerbeitrag: 2,00 Euro
Überblicksführung (Dauer 90 Minuten) Gruppe max. 25 Personen, für Schüler-, Jugend- und Studentengruppen		30,00 Euro
Einführungsvortrag ab 8 Personen incl. Eintritt	10 Minuten: 5,00 Euro Erwachsene, 4,00 Euro ermäßigt, 3,00 Euro Schulklassen  45 Minuten: 8,00 Euro Erwachsene, 6,00 Euro ermäßigt, 4,00 Euro Schulklassen	
Öffentliche Führung		Erwachsene: 5,00 Euro Ermäßigung: 2,50 Euro
Foto- oder Filmaufnahmen durch den Nutzer selbst, bei Verbleib des Urheberrechts und des Verbotes der Vervielfältigung	1,00 Euro	Frei
Entgelte für Sonderleistungen zzgl. geltender MwSt.	200,00 Euro	
Entgelte für die Nachnutzung von Ausstellungen, welche durch die jeweiligen Museen erarbeitet wurden	halbjährlich bis zu 200,00 Euro	halbjährlich bis zu 200,00 Euro
Benutzung von Archivalien, Findhilfsmitteln und Literatur	2,00 Euro	2,00 Euro

je angefangener Tag		
Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmittel erfordern, je angefangene ¼ Stunde Arbeitszeit	7,50 Euro	7,50 Euro
Anfertigen von Schwarzweiß-Kopien im A4-Format pro Blatt	0,25 Euro	0,25 Euro
Einräumung von Nutzungsrechten für die Verwendung von Archivalienreproduktionen - in Druckerzeugnissen - in Film, Funk oder Fernsehen - auf Datenträgern - im Internet oder bei Online-Diensten	pro Recht 25,00 Euro - 2.500,00 Euro	pro Recht 25,00 Euro - 2.500,00 Euro
Getränke für Gruppen auf Bestellung, zzgl. geltender MwSt.  Kanne Kaffee, 1 Liter Kanne Tee, 1 Liter Tasse Kaffee Tasse Tee Alkoholfreie Getränke pro Flasche, 0,25 Liter	  6,00 Euro 3,00 Euro 1,00 Euro 0,50 Euro 1,00 Euro	  6,00 Euro 3,00 Euro 1,00 Euro 0,50 Euro 1,00 Euro
Für die Nutzung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen zzgl. geltender MwSt.  Betreuung durch das Museumspersonal (außerhalb d. regulären Öffnungszeiten)	pro Veranstaltung:  50,00 Euro  Stunde: 10,00 Euro	pro Veranstaltung:  50,00 Euro  Stunde: 10,00 Euro

(3) Die Entgelte werden durch Aushang an der jeweiligen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Honorare für museumspädagogische und sonstige Leistungen**

(1) Die Höhe der Vergütung für Honorarverträge bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung. Die Einordnung muss angemessen sein und die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu berücksichtigen. Der Umfang von notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten ist separat auszuweisen. In der Vergütung sind, sofern der Einzelfall es nicht anders erfordert, alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.

(2) Für museumspädagogische Leistungen werden pro Einheit (= 60 Min.) folgende Honorare gewährt: Führungen, Werkstätten, Workshops, praktische Museumskurse, Ateliers und Seminare 40,00 €.

(3) Zuschlag für Veranstaltungen in einer Fremdsprache 10,00 Euro für die erste Stunde, je weitere 0,5 Std. 5,00 Euro.

(4) Honorare für Veranstaltungen mit Künstlern, Bühnen, Schriftstellern, Vorträgen von Wissenschaftlern werden mit einem vorab gesondert und schriftlich festzulegenden Honorar vereinbart. Ebenso kann eine Beteiligung an den Eintrittsgeldern gesondert vereinbart werden.

(5) Der Landrat kann bei drittmittelfinanzierten Projekten ein von den vorstehenden Honorarsätzen abweichendes und gesondert festzulegendes Honorar (Sonderhonorar) gemäß den Empfehlungen des Fördermittelgebers gewähren.

(6) Das sonstige Honorar für Hilfskrafttätigkeiten bei Versandaktionen, Besucherservice, Aufräumarbeiten, Veranstaltungen u. ä. beträgt 10,00 Euro/Std ggf. zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer.

## **§ 7**

### **Benutzung der Einrichtungen**

(1) Das Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten wird in Rechnung gestellt. Bei einem Mehraufwand an Reinigung kann gegenüber dem Nutzer ein Entgelt für die Nachreinigung erhoben werden.

(2) Die Mitglieder der Fördervereine können die Räumlichkeiten ihres Museums kostenlos für eigene Veranstaltungen nutzen. Sie sind berechtigt, für diese Veranstaltungen Entgelte zu erheben. Die Höhe der Entgelte soll sich an der vorliegenden Entgelt- und Honorarordnung des Landkreises orientieren.

(3) In begründeten Einzelfällen kann auf die Forderung eines Entgeltes für die Nutzung von Räumlichkeiten ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung von besonderem Interesse für den Landkreis ist oder einen beachtlichen kulturellen Wert besitzt. Über entsprechende Anträge entscheidet der Landrat im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt).

(4) Die Überlassung von Räumlichkeiten ist zu versagen, wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein kann.

## **§ 8**

### **Benutzung der Archive der Einrichtungen**

(1) Für wissenschaftliche Forschungen und Vorbereitung von Veröffentlichungen können die Archive genutzt werden. Der Nutzer hat sich vor Archivnutzung durch entsprechende Dokumente auszuweisen, so er dem Museumspersonal nicht persönlich bekannt ist. Vor der Einsichtnahme ist ein entsprechender Benutzerantrag auszufüllen, der durch die Museumsleitung genehmigt werden muss.

(2) Fotokopien werden nur von Mitarbeitern des Museums hergestellt. Lässt der Erhaltungszustand einzelner Dokumente keine Kopie zu, sind ggf. andere Reproduktionstechniken anzuwenden.

(3) Bei allen Textveröffentlichungen sind die Bestimmungen des Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechtes Dritter zu wahren.

(4) Von jeder Veröffentlichung, die auf der Museums- oder Archivbenutzung beruht oder in der Bildvorlagen des Archivs verwendet worden sind, ist nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar bereitzustellen. Für Unterlagen, Fotos etc., die im Zusammenhang mit einer Publikation stehen, ist eine Veröffentlichungserlaubnis erforderlich. Diese wird durch die jeweilige Einrichtung auf Antrag ausgestellt. Dafür fallen Gebühren nach Entgelttabelle § 5 an. Liegt ein begründeter Forschungsauftrag (bspw. Bachelor- und Masterarbeit, Dissertation, Hausarbeit, Schülerarbeit) vor, kann der Benutzer von den Kosten befreit werden. Für die Nutzung zum Privatgebrauch ist eine Nutzungserlaubnis erforderlich, die durch die jeweilige Einrichtung auf Antrag kostenfrei ausgestellt wird.

(5) Archivalien und Druckschriften werden grundsätzlich nicht außer Haus entliehen, über Ausnahmen entscheidet die Museumsleitung. Für die Gestaltung auswärtiger Ausstellungen, sofern diese gemeinnützig und nicht gewinnorientiert sind, können Sammlungsobjekte zur Verfügung gestellt werden. Mit dem entsprechenden Antrag ist nachzuweisen, dass eine angemessene Versicherung, fachmännische Betreuung, sichere Aufbewahrung, zuverlässige Aufsicht und ein einwandfreier Transport gewährleistet sind.

(6) Für die Nutzung der Archive der Museen gilt der Kostentarif gemäß § 5.

## **§ 9**

### **Stornierungsfristen und Ausfallentgelt**

(1) Gebuchte Veranstaltungen/Führungen können bis fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung storniert werden. Bei nicht rechtzeitiger Stornierung wird das jeweilige Entgelt in voller Höhe fällig.

(2) Fällt die Veranstaltung aus Gründen aus, die nicht aus der Sphäre der Honorarkraft stammen, erhält die Honorarkraft ein Ausfallhonorar in Höhe von 75 % des vereinbarten Honorars, es sei denn, das Museum und die Honorarkraft einigen sich auf eine Ersatzveranstaltung.

(3) Diese Regelung gilt nicht für anmeldepflichtige Angebote (praktische Museumskurse, Ateliers, Seminare), die auf Grund zu geringer Nachfrage die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen und damit nicht zustande kommen.

## **§ 10**

### **Haftung**

(1) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste am Museums-/Ausstellungsgut sowie für sonstige bei der Nutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen verursachte Schäden und trägt die dafür anfallenden Kosten.

(2) Der Nutzer kommt für die anfallenden Kosten bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes in voller Höhe auf.

(3) Der Landkreis Märkisch-Oderland haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen diese Entgeltordnung kann der Nutzer zeitweilig oder dauernd von der Nutzung der Einrichtungen, von Museums- und Ausstellungsgut oder von jedem Betreten der Einrichtungen nach § 1 ausgeschlossen werden.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Entgelt- und Honorarordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow,

G. Schmidt  
Landrat